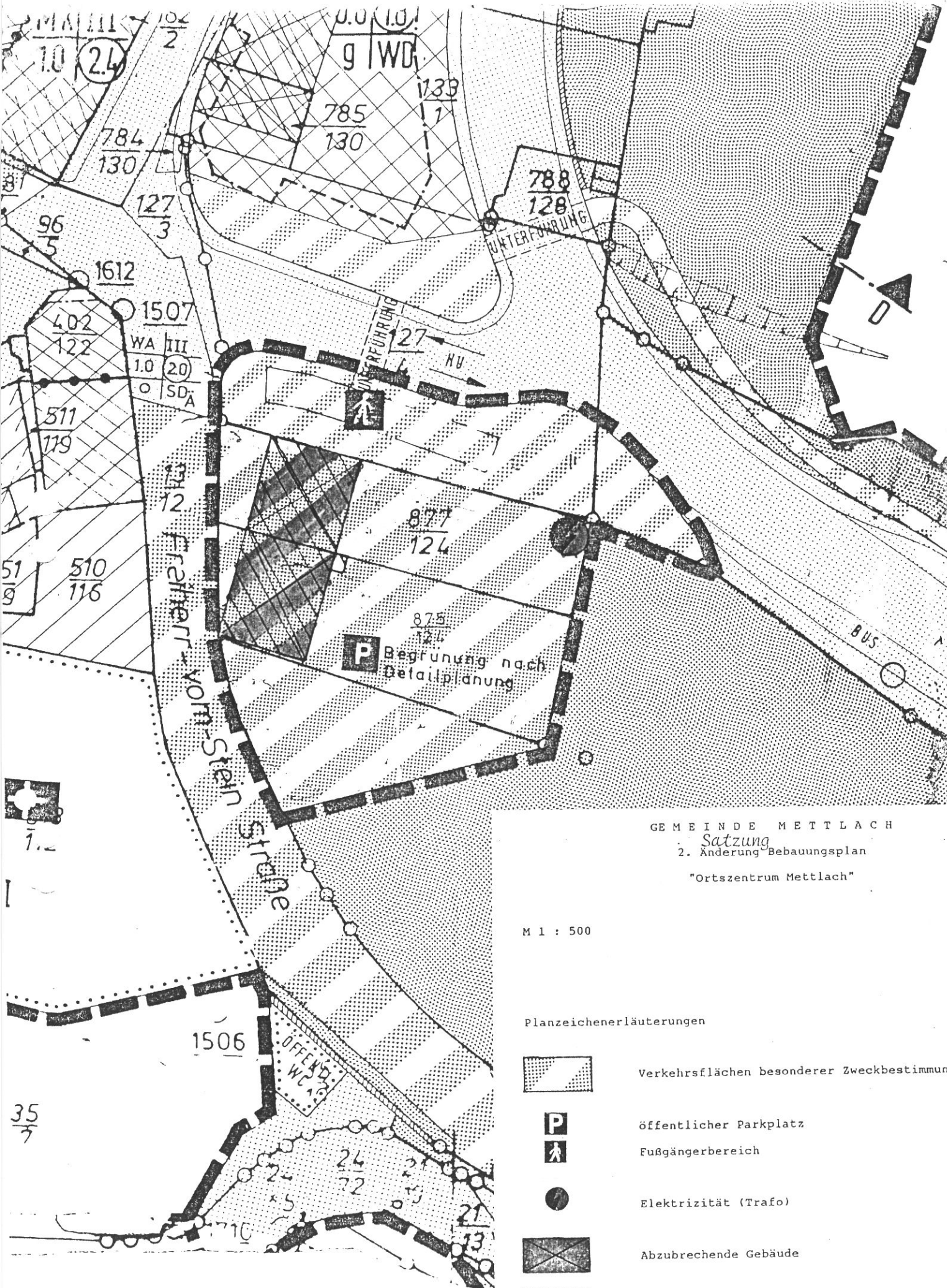




GE M E I N D E M E T T L A C H

Satzung

2. Änderung Bebauungsplan

"Ortszentrum Mettlach"

M 1 : 500

Planzeichenerläuterungen



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



öffentlicher Parkplatz

Fußgängerbereich



Elektrizität (Trafo)



Abzubrechende Gebäude



Grenze Geltungsbereich der Teiländerung

LANDESENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT
SAARLAND

BEBAUUNGSPLAN "ORTSZENTRUM METTLACH"

2. ÄNDERUNG

B E G R Ü N D U N G

Der rechtskräftige Bebauungsplan weist für die Grundstücke Freiherr vom Stein Straße 37 und 39 (Flurstücke 877/124 und 878/124) eine Gemeinbedarfsfläche (Bürgerhaus) aus. Davon betroffen sind auch geringfügige Teile des angrenzenden Parks in Richtung Rathaus.

Die sozialstrukturelle Situation Mettlachs und die Weigerung der Kirchengemeinde, sich mit einem Gemeindezentrum am Bürgerhaus zu beteiligen, lassen dieses Planungsziel unrealistisch erscheinen. Gleichzeitig hat sich herausgestellt, daß die erwartete Zunahme im Fremdenverkehrsaufkommen in Mettlach einen weiter erhöhten Parkplatzbedarf erzeugen wird. Problematisch ist dabei, daß im Bereich der Saaruferstraße aus städtebaulichen Gründen nur eine begrenzte Zahl von Stellplätzen ausgewiesen werden kann und daß vor allem Busparkplätze künftig nicht mehr auf dem Marktplatz möglich sind.

Darüberhinaus hat sich der bauliche Zustand der beiden Gebäude Freiherr vom Stein Str. 37 und 39 als so schlecht erwiesen, daß eine Modernisierung wirtschaftlich wohl nicht vertretbar erscheint.

Aufgrund dieser Überlegungen wird der Bebauungsplan wie folgt geändert:

1. Geltungsbereich der Änderung:

Die Grenze des Geltungsbereiches verläuft an der Ostgrenze der Flurstücke 877/124 und 878/124 nach Süden, von dort aus nach Südwesten, etwa rechtwinklig auf die Freiherr vom Stein Straße, folgt der östlichen Straßenbegrenzung nach Norden bis zur heutigen Straßenbegrenzungslinie B 51 (alt) bis zum in Planfeststellung befindlichen B 51 (neu) nach Osten, von dort aus weiter nach Südosten bis zum Schnittpunkt mit der Nordgrenze der Parzelle 13/41, von dort aus nach Westen bis zur Nordostecke des Flurstückes 877/124.

2. Gegenstand der Änderung:

Die Ausweisung Gemeinbedarfsfläche auf den Flurstücken 877/124, 878/124 und dem südlich anschließenden Teil des Flurstückes 13/41 entfällt.

Die Hausanwesen Freiherr vom Stein Straße 37 und 39 werden als "im Rahmen der Sanierung abzubrechende Gebäude" festgesetzt.

Die an der Nordostecke vorgesehene Fläche für eine neue Transformatorenstation entfällt; sie wird an die Südecke des Geltungsbereichs der Änderung verlegt.

Die Flurstücke 877/124, 878/124 und der südlich anschließende Teil des Flurstückes 13/41 werden als öffentliche Parkplätze festgesetzt (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit Planzeichen P im südlichen Teil, Planzeichen Bus-P im nördlichen Teil).

Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung auf dem Flurstück 127/4 bleibt erhalten; sie wird ergänzt um die Eintragung der Ausfahrt für Busse aus dem vorgesehenen Busparkplatz in die B 51 (neu) und um eine Fläche für das Anpflanzen von Bäumen.

3. Verfahren:

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange und Grundstückseigentümer werden dazu gehört.

4. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen werden nicht erforderlich. Ein Sozialplan wird nicht erforderlich, da die Häuser nicht bewohnt sind.

5. Kurzfristige Maßnahmen

Die genannten Maßnahmen, also Abbruch der Gebäude und Herstellung von 3 - 4 Busparkplätzen und 12 - 18 PKW-Parkplätzen, sollen kurzfristig erfolgen.

6. Kosten, Finanzierung

Die Gesamtkosten werden auf etwa 200.000,00 DM geschätzt; die Gemeinde beabsichtigt, die Maßnahmen teilweise über Städtebauförderungsmittel zu finanzieren.

Aufgestellt:

Saarbrücken, den 31. Mai 1988

Pr./be

LEG SAARLAND

Der Bebauungsplan "Ortszentrum Mettlach - II. Änderung"
wurde vom Gemeinderat Mettlach in seiner Sitzung am
19. Dezember 1989 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mettlach, 23. Januar 1990

Gemeinde Mettlach
Der Bürgermeister



(Zimmer)

B e k a n n t m a c h u n g

Betr.: Bebauungsplan "Ortszentrum Mettlach - II. Änderung" im Ortsteil Mettlach der Gemeinde Mettlach

Mit Erlaß vom 10.04.1990 hat der Minister für Umwelt den Bebauungsplan zur II. Änderung des Bebauungsplanes "Ortszentrum Mettlach" im Ortsteil Mettlach gemäß § 11 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) mit folgendem Wortlaut genehmigt:

"Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 4 BauGB genehmigt.

Saarbrücken, den 10.04.1990

Az: C/4 - 5091/90 Su/Bu

Saarland

Der Minister für Umwelt

1. A.

M. John, Baudirektor"

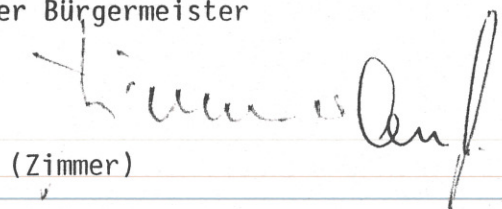
Der Bebauungsplan liegt während der Dienststunden beim Bauamt der Gemeinde Mettlach, Rathaus, Zimmer 302, zu jedermanns Einsicht offen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltendgemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Eingriffe in die bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

In Kraft getreten
am 11. 5. 1990

Mettlach, 08.05.1990

Der Bürgermeister



(Zimmer)